Beschlussvorlage

Nr: BV-209/2026 1. Ergänzung

Aktenzeichen	IKZ Kämmerei
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Timo Bickhardt

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2026
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2026
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2026
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2026

Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Plus und des Eigenbetriebs Soziale Dienste für das Haushaltsjahr 2027

Beschlussvorschlag

I. Haushaltssatzung/Haushaltsplan/Stellenplan
Dem vom Magistrat gemäß § 97 Abs. 1 HGO festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung mit dem zugrunde liegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2027 in der Fassung der Anlage wird zugestimmt.

II. Investitionsprogramm
Dem vom Magistrat gemäß § 101 Abs. 3 HGO festgestellten Investitionsprogramm (Anlage zum Haushaltsplan) für die Jahre 2026 bis 2030 wird zugestimmt.

III. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe
1. Dem vom Magistrat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes festgestellten Wirtschaftsplan 2027 des Eigenbetriebs Stadtwerke Plus (Anlage zum Haushaltsplan) wird zugestimmt.

2. Dem vom Magistrat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes festgestellten Wirtschaftsplan 2027 des Eigenbetriebs Soziale Dienste (Anlage zum Haushaltsplan) wird zugestimmt.

Sachverhalt

Gemäß § 94 Abs. 1 HGO hat die Hochschulstadt Oestrich-Winkel für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Magistrat stellt dabei gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 fest. Nach § 101 Abs. 3 HGO hat der Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung (2026-2030) ein Investitionsprogramm im Entwurf aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist als Anlage zum Haushaltsplan gesondert zu beschließen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 mit Haushalts- und Stellenplan sowie allen Anlagen sind in der Stadtverordnetenversammlung einzubringen und sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zur eingehenden Beratung zuzuleiten, § 97 Abs. 3 HGO. Die Ortsbeiräte sind zum Entwurf des Haushaltsplans 2027 anzuhören, § 82 Abs. 3 HGO. Die abschließende Beschlussfassung und Beratung (Verabschiedung) obliegt der Stadtverordnetenversammlung, § 97 Abs. 1 u. § 101 Abs. 3 HGO.

Zu den Wirtschaftsplänen 2027 der Eigenbetriebe der Hochschulstadt Oestrich-Winkel wird gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes von der Betriebskommission Stellung genommen. Die einzelnen Betriebskommissionen legen die Wirtschaftspläne anschließend dem Magistrat vor, der diese an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet. Dies erfolgt zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027.

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes gem. § 92 Abs. 5 HGO wird im Planjahr 2027 mit dem Entwurf des Haushaltsplanes nicht erreicht. Sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt gelingt dies im ersten Schritt nicht. Außerdem kann die Nettoneuverschuldung mit dem vorliegenden Entwurf, insbesondere bedingt durch große Baumaßnahmen, nicht vermieden werden wie gesetzlich vorgesehen.

Die Verwendung des „globalen Minderaufwands“ von 2 v.H. des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen ist laut geltendem Finanzplanungserlass weiterhin statthaft und wurde dementsprechend für das Jahr 2027 eingerechnet. Hierbei sollen vorrangig zahlungswirksame Aufwendungen wie insbesondere Sach-/Dienstleistungs- und Personalkosten eingespart werden, um auch einen Konsolidierungseffekt auf den Finanzhaushalt zu entfalten. Bei der Festlegung der Einspar-Quote wurden Erfahrungswerte aus den vorangegangenen Jahresabschlüssen einbezogen. Das Einsparziel wurde zwar so gewählt, dass ein sachgerechter Aufgabenvollzug der Verwaltung der Erfahrung nach nicht beeinträchtigt wird, allerdings bestehen durch eine zurückhaltende Planung aufgrund der schlechten Finanzsituation kaum Spielräume für Einsparungen.

Der vorgetragene Fehlbetrag des Jahres 2024 i.H.v. 1.811.022,51 € muss bis Ende 2029 stufenweise abgebaut werden. Die Fehlbeträge aus den Jahren 2025 und voraussichtlich 2026 können durch die Rücklage aus außerordentlichen Ergebnissen ausgeglichen werden.

Der Entwurf des Haushaltsplanes ist in seiner aktuellen Fassung nicht genehmigungsfähig und es bedarf eines Haushaltssicherungskonzeptes. Vor dem Hintergrund, dass die Genehmigungsfähigkeit nur durch enorme Veränderungen sowohl ertrags- bzw. einzahlungsseitig als auch aufwands- bzw. auszahlungsseitig erlangt werden kann, ist eine diesbezügliche Beratung in den städtischen Gremien geboten. Begleitet werden soll dies durch Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht. Ziel soll sein, am Ende der Beratungen einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan beschließen zu können, der sowohl den rechtlichen Erfordernissen an die Genehmigungsfähigkeit als auch dem politischen Gestaltungswillen der Stadtverordnetenversammlung gerecht wird, ohne die Belastungen einseitig und signifikant steigend auf Seiten der Bürgerschaft zu verorten.

Aus diesen Gründen kann das nach § 92a HGO erforderliche Haushaltssicherungskonzept noch nicht beigefügt werden. Es ist im weiteren Prozess mit den städtischen Gremien und der Kommunalaufsicht zu erarbeiten.